

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 11. Dezember 2018**

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

I.

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde regelt die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Bereitstellung von Wohnraum. Der Wohnraum wird der Personengruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt, die der Stadtgemeinde Bremen aufgrund von Bundes- oder Länderregelungen zugewiesen worden sind oder sich aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status in der Stadtgemeinde Bremen aufhalten dürfen. Die Nutzungsgebühren wurden letztmalig durch das Ortsgesetz vom 30. August 2016 (Brem.GBl. S. 507-509) mit Wirkung vom 1. September 2016 geändert. Dabei wurde die damalige Zeitstaffelung der Nutzungsgebühr mit Erhöhungen ab dem 7. Monat der Nutzung um 10 % und nach Ablauf von 18 Monaten um weitere 25 % aufgegeben. Die derzeit gültige Nutzungsgebühr setzt bei der früher ab dem 19. Monat zu entrichtenden Gebühr an, die um 16,6 % erhöht wurde. Die Anhebung in Höhe von 16,6 % bemaß sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in der Stadtgemeinde Bremen, die vom Statistischen Landesamt Bremen ermittelt wurde.

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 15.11.2016 zur Vorlage „Überprüfung der Gebührenordnungen im Land und der Stadtgemeinde Bremen“ festgelegt, dass Gebühren im Land und Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich kostendeckend zu erheben sind. Eine Kostendeckung der Übergangswohneinrichtungen kann durch die derzeitigen Gebührenbeträge nicht erreicht werden. Eine Erhöhung der Sätze ist deshalb erforderlich um das Ziel einer annähernd kostendeckenden Nutzungsgebühr zu erreichen.

Gebührenschildner sind grundsätzlich die Nutzerinnen und Nutzer selbst, gegenüber denen die Erhöhung erfolgt. Personen, die sich in der Leistungsgewährung nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) befinden, sind nicht gebührenpflichtig. Die Kosten für die Unterbringung werden in diesem Falle aufgrund der Pflicht zur Unterkunftsgewährung von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) getragen.

Wenn Nutzerinnen und Nutzer aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz heraustreten und entweder Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Zuständigkeit Jobcenter) oder nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Zuständigkeit Amt für Soziale Dienste) erhalten, sind die Kostenträger das Jobcenter (für die Stadtgemeinde Bremen) bzw. das Amt für Soziale Dienste (AfSD).

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die Gebühren nur dann selbst zu tragen, wenn sie nicht nach den zuvor genannten Gesetzen leistungsberechtigt sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie selbst Einkünfte erzielen.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat am 06. Dezember 2018 den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen beschlossen und darum gebeten, ihn über den Senat der Stadtbürgerschaft zuzuleiten.

II.

Bei der Neufestsetzung werden die bisher unterschiedlichen Gebührensätze zugunsten einer von der Unterbringungsform unabhängigen Gebühr aufgegeben. Es gilt nunmehr die Variante einer einheitlichen Nutzungsgebühr auf Grundlage der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten des kommunalen bremischen Unterbringungssystems zuzüglich der Erhöhung der Gebühr anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für die Stadtgemeinde Bremen im Zeitraum 2017-2018 von 2,2 %. Die einheitliche Nutzungsgebühr beläuft sich demnach ab dem 01.01.2019 auf 312,50 € pro Person und Monat.

III.

Ziel dieser Erhöhung ist einer annähernd kostendeckenden Nutzungsgebühr zu erreichen.

Die Erhöhung der Nutzungsgebühren wirkt sich pro Person und Unterbringungsart pro Jahr wie folgt aus:

Einrichtung	Gebühr alt	Gebühr neu	Differenz
Übergangwohnheim je Einzelperson	1.313,28	3.750,00	2.436,72
Überlastwohnungen/Einfamilienhäuser/ Fertighäuser mit verdichteter Belegung je Einzelperson	2.078,64	3.750,00	1.671,36
je Person in Mehrpersonenhaushalt	1.859,16	3.750,00	1.890,84
Wohnungen und Einfamilienhäuser ohne verdichtete Belegung je Einzelperson	3.281,52	3.750,00	468,48
je Person in Mehrpersonenhaushalt	2.953,56	3.750,00	796,44

Bei einer angenommenen Durchschnittszahl von 500 Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach SGB II und SGB XII in den Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen, sind jährliche Mehreinnahmen von rund 1 Mio. € zu erwarten.

Dadurch werden höhere Einnahmen aus Bundesmitteln über die Kosten der Unterkunft (KdU) vereinnahmt. Gleichzeitig werden im Haushalt höhere Ausgaben im Bereich der KdU nach den Vorschriften des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) entstehen. Diese entsprechen den Aufwendungen für die Unterkunftskosten in den kommunalen Unterkünften, die bisher noch zulasten des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) abgerechnet werden. Über die konkrete Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Bereichen AsylbLG, SGB II und

SGB XII wird im Rahmen des unterjährigen Controllings berichtet werden.

IV.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft um Beratung und Beschlussfassung noch in der Dezember-Sitzung.

Entwurf

Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 3 der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124 – 240-d-1), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 30. August 2016 (Brem.GBl. S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Räumen und Inventar der Übergangswohneinrichtungen durch Zuwanderer in der Stadtgemeinde Bremen werden folgende monatliche Benutzungsgebühren festgesetzt:

1. Übergangswohnheime je Person 312,50 Euro,
2. Überlastwohnungen sowie Einfamilienhäuser/Fertighäuser mit verdichteter Belegung je Person 312,50 Euro,
3. Wohnungen und Einfamilienhäuser ohne verdichtete Belegung je Person 312,50 Euro,
4. Selbstzahler je Person 312,50 Euro.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

**Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen
zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 30. August 2016
(Brem.GBl. S. 507)**

Zum 14.11.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Übergangswohneinrichtungen sind Übergangswohnheime, Überlastwohnungen und Einfamilienhäuser/Fertighäuser, die Zuwanderern, die der Stadtgemeinde Bremen aufgrund von Bundes- oder Länderregelungen zugewiesen worden sind oder sich aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status in der Stadtgemeinde Bremen aufhalten dürfen, nur zur vorübergehenden Nutzung von der Stadtgemeinde so lange zur Verfügung gestellt werden, bis sie entweder selbst eine Unterkunft auf dem Wohnungsmarkt haben finden können oder ihnen eine andere zumutbare Unterkunft, insbesondere eine Wohnung, nachgewiesen werden kann. Die Verweildauer soll in der Regel 24 Monate nicht überschreiten.

(2) Durch die Inanspruchnahme einer Übergangswohneinrichtung der Stadtgemeinde Bremen durch einen Zuwanderer wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die Übergangswohneinrichtungen werden von der von der Stadtgemeinde Bremen beauftragten Bremischen Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, im folgenden Bremische Gesellschaft genannt, verwaltet. Die Sena-

Änderungen

torin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erhebt die Gebühren nach § 3

(3) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird ermächtigt, das Nähere über die Nutzung der Unterkünfte und der Gemeinschaftsanlagen, über die Reinhaltung und Säuberung der Wohnräume und Einrichtungen, über die Verkehrs- und Feuersicherheit, über Lärmvermeidung, Haustürgeschäfte und Besuchsregelungen sowie über die Übertragung des Hausrechts auf Dritte durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 2

Beginn und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Inanspruchnahme der angebotenen Unterkunft.

(2) Die Vergabe des Unterkunftsplatzes erfolgt schriftlich durch die Bremische Gesellschaft und betrifft ausschließlich die namentlich benannten Personen. Wohnräume oder Schlafplätze werden durch die Bremische Gesellschaft zugewiesen. Diese Zuweisung ist verbindlich; ein Umzug in ein anderes Zimmer ist nur mit Zustimmung der Bremischen Gesellschaft möglich.

(3) Der Empfang der Nutzungs- und Gebührenordnung sowie einer Hausordnung ist vom Nutzer zu bestätigen. Aufgrund des Nutzungsverhältnisses sind die Nutzer verpflichtet, diese Ordnungen zu beachten.

(4) Veränderungen bei den im Bescheid namentlich benannten Personen nach Absatz 2 sind der Bremischen Gesellschaft un-

verzüglich mitzuteilen.

(5) Die Bremische Gesellschaft kann dem Nutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen, insbesondere, wenn dies zur Gewährleistung einer vollen Auslastung oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit einer Übergangswohneinrichtung notwendig ist.

(6) Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von 24 Monaten, sofern der Nutzer nicht nachweist, dass er sich nachhaltig, jedoch ohne Erfolg, um eine Unterkunft außerhalb der Übergangswohneinrichtung bemüht hat. Das Nutzungsverhältnis erlischt ferner, wenn ein Nutzer

1. trotz Abmahnung gegen die Nutzungs- und Gebührenordnung bzw. die Hausordnung verstößt,

2. trotz Abmahnung mit zwei Monatsgebühren im Rückstand liegt,

3. nicht eingewiesene Personen ohne Zustimmung der Bremischen Gesellschaft aufnimmt,

4. Alkohol- und Drogenmissbrauch betreibt,

5. Stich-, Schlag- und Schusswaffen besitzt,

6. den ihm zugewiesenen Wohnraum länger als 4 Wochen oder den Schlafplatz länger als 3 Tage nicht benutzt, ohne dies der Bremischen Gesellschaft mitzuteilen. Ist das Nutzungsverhältnis erloschen, ist die Unterkunft unverzüglich zu verlassen; die genutzten Räume oder der Schlafplatz sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

(7) Das Nutzungsverhältnis kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen beendet werden. Der Nutzer kann die Aufhebung des Nutzungsverhältnisses außerdem mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende verlangen.

§ 3 Gebühren für die Nutzung von Übergangswohneinrichtungen

(1) Für die Inanspruchnahme von Räumen und Inventar der Übergangswohneinrichtungen durch Zuwanderer in der Stadtgemeinde Bremen werden folgende monatliche Benutzungsgebühren festgesetzt:

1. Übergangwohnheime je Person 109,44 Euro,
2. Überlastwohnungen sowie Einfamilienhäuser/Fertighäuser mit verdichteter Belegung
 - a) je Einzelperson 173,22 Euro,
 - b) je Person in Mehrpersonenhaushalten (Familiengemeinschaft) 154,93 Euro,
3. Wohnungen und Einfamilienhäuser ohne verdichtete Belegung
 - a) je Einzelperson 273,46 Euro,
 - b) je Person in Mehrpersonenhaushalten (Familiengemeinschaft) 246,13 Euro.

§ 3 der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124 – 240-d-1), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 30. August 2016 (Brem.GBl. S. 507) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Räumen und Inventar der Übergangswohneinrichtungen durch Zuwanderer in der Stadtgemeinde Bremen werden folgende monatliche Benutzungsgebühren festgesetzt:

1. Übergangwohnheime je Person 312,50 Euro,
1. Überlastwohnungen sowie Einfamilienhäuser/Fertighäuser mit verdichteter Belegung je Person 312,50 Euro,
2. Wohnungen und Einfamilienhäuser ohne verdichtete Belegung je Person 312,50 Euro,
3. Selbstzahler je Person 312,50 Euro.“

(2) Volljährige Kinder, die in einer Familiengemeinschaft leben, erhalten einen eigenen Gebührenbescheid. Die Gebührenberechnung erfolgt als Person in Mehrpersonenhaushalten (Familiengemeinschaft).

(3) Die Belegung der Übergangswohneinrichtungen erfolgt in der Regel in verdichteter Form, das heißt, dass für jeden unterzubringenden Nutzer nicht mehr als 15 m² Wohnfläche einschließlich gemeinschaftlich genutzter Küchen und Sanitäreinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die m²-Flächen gemeinschaftlich genutzter Küchen und Sanitärräume werden familienverbandsbezogen aufgeteilt.

(4) Wird bei einem Auszug eine verdichtete Belegung aufgehoben, erfolgt durch die Bremische Gesellschaft eine Wiederbelegung. Kann dies aus Gründen nicht durchgeführt werden, die die zurückgebliebenen Nutzer zu vertreten haben, weil sie sich weigern, einer Neubelegung zuzustimmen, oder akzeptieren sie eine andere, ihnen von der Bremischen Gesellschaft zugewiesene Unterkunft mit verdichteter Belegung nicht, wird die Gebühr in der Höhe festgesetzt, welche bei verdichteter Belegung insgesamt erzielt worden ist, ungeachtet der Rechte der Bremischen Gesellschaft aus § 2 Abs. 5. Die erhöhte Gebühr wird von dem Tag an fällig, zu dem die Bremische Gesellschaft die verdichtete Belegung vorzunehmen beabsichtigte und sie aus den Gründen nach Satz 2 nicht vornehmen konnte. Pro Tag ist 1/30 der monatlichen erhöhten Gebühr zu zahlen. Die Nutzer, die die Nichtwiederbelegung zu vertreten haben, haften für den Gebührenaussfall. Mehrere Nutzer haften anteilig. Der Termin, zu dem eine verdichtete Belegung erfolgen soll, ist den Nutzern von der Bremischen Gesellschaft spätestens mit einer Frist von 30 Tagen vorher schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Obergrenze der Benutzungsgebühr darf 13,12 Euro je genutzten m²/Fläche nicht übersteigen.

(6) Die Nutzer haften für alle Schäden, die während des Nutzungsverhältnisses an den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Gegenständen entstanden sind. Veränderungen oder Verschlechterungen des Nutzungsobjektes, die durch ordnungsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Nutzer nicht zu vertreten. Die Nutzer sind verpflichtet, der Bremischen Gesellschaft Schäden unverzüglich anzuzeigen. Soweit sie nach Satz 1 haftbar sind, haben die Nutzer die Schäden auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Kommen sie dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer von der Bremischen Gesellschaft zu bestimmenden angemessenen Frist nach, kann die Bremische Gesellschaft die Schäden auf Kosten der Nutzer beseitigen lassen. Diese Kosten werden den Nutzern durch besonderen Bescheid bekannt gegeben.

(7) Wird bei einem Auszug die zugewiesene Unterkunft verschmutzt oder renovierungsbedürftig verlassen, so sind durch die Nutzer die Kosten für die Reinigung oder für die Instandsetzung zu tragen. Für die Instandsetzung sind die tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Hierüber wird ein besonderer Heranziehungsbescheid erlassen.

(8) Für Teile eines Kalendermonats ist je Tag 1/30 der monatlichen Gebühr zu entrichten.

Absatz 5 wird aufgehoben.

<p>§ 4 Gesamtschuldnerische Haftung Personen, denen wegen ihrer familiären Bindungen Wohnraum zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen wird (Familienwohnraum), haften wegen der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach diesem Ortsgesetz als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 5 Beitreibung Die Beitreibung der festgesetzten Gebühren sowie der festgesetzten Renovierungs- und Instandsetzungskosten erfolgt nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege.</p> <p>§ 6 Fälligkeit Die Benutzungsgebühr wird mit Inanspruchnahme der Übergangswohneinrichtung fällig. Sie ist mit Ausnahme des Ankunftsmonats ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. des jeweiligen Monats zu entrichten.</p> <p>§ 7 Ausnahmen Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.</p> <p>§ 8 (aufgehoben)</p>	
--	--

<p>§ 9 Inkrafttreten (1) Dieses Ortsgesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft. (2) § 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.</p> <p>Bremen, den 18. Juni 1996</p> <p>Der Senat</p>	
---	--

Begründung

Allgemeines:

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 30. August 2016 (Brem.GBl. S. 507-508) regelt die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Bereitstellung von Wohnraum. Der Wohnraum wird der Personengruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt, die der Stadtgemeinde Bremen aufgrund von Bundes- oder Landesregelungen zugewiesen worden sind oder sich aufgrund ihres ausländischen Status in der Stadtgemeinde Bremen aufhalten dürfen.

Die Nutzungsgebühren sind letztmalig 2016 angepasst worden. Dabei wurde die damalige Zeitstaffelung der Nutzungsgebühr mit Erhöhungen ab dem 7. Monat der Nutzung um 10 % und nach Ablauf von 18 Monaten um weitere 25 % aufgegeben. Die derzeit gültige Nutzungsgebühr setzt bei der früher ab dem 19. Monat zu entrichtenden Gebühr an, die um 16,6 % erhöht wurde. Die Anhebung in Höhe von 16,6 % bemaß sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in der Stadtgemeinde Bremen, die vom Statistischen Landesamt Bremen ermittelt wurde.

Eine Kostendeckung der Übergangswohneinrichtungen kann durch die derzeitigen Gebührenbeträge nicht erreicht werden. Deshalb ist es angezeigt, die Nutzungsgebühren neu zu regeln und auch anzuheben, um das Ziel einer annähernd kostendeckenden Gebühr zu erreichen. Es ist deshalb angedacht auf Grundlage der gesamten berücksichtigungsfähigen Kosten des kommunalen bremischen Unterbringungssystems im Jahre 2017 zuzüglich der prognostizierten Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Zeitraum 2017-2018 eine einheitliche Gebühr zu ermitteln.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen):

§ 3 der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen legt die Höhe der Nutzungsgebühr fest. Letztmalig wurden die Gebühren durch das Ortsgesetz vom 30. August 2016 (Brem.GBl. S. 507-508) mit Wirkung vom 1. September 2016 erhöht.

Durch die Neufassung des Absatzes 1 werden die bisher unterschiedlichen Gebührensätze zugunsten einer von der Unterbringungsform unabhängigen und auf Grundlage der gesamten berücksichtigungsfähigen Kosten des kommunalen bremischen Unterbringungssystems zuzüglich der prognostizierten Entwicklung des Verbraucherpreisindex einheitlichen Gebühr ersetzt. Die verschiedenen Unterbringungsformen sind hinsichtlich ihrer Leistung und der Kosten nicht so unterschiedlich, dass

eine differenzierte Gebühr zwingend ist. Die Zusammenfassung zu einer einheitlichen Gebühr ist außerdem vor dem Hintergrund, dass die Unterbringungsformen dem einheitlichen Zweck der Unterbringung von Geflüchteten dienen, sachlich gerechtfertigt.

Diese Vorgehensweise beachtet den in § 12 Abs. 5 Satz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (Brem.GebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, 279), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394), festgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Danach gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren, dass sie nach dem Ausmaß zu bemessen sind, in dem die oder der Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzt. Durch die Neuregelung der Gebührenerhebung stehen die zu erwartenden negativen Auswirkungen für den Einzelnen, nämlich die Zahlung erhöhter Nutzungsgebühren, im Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Der beabsichtigte Erfolg ist zum einem in einem erhöhten Beitrag der Kostendeckung zur Bereitstellung der Übergangswohneinrichtungen zu sehen. Zum anderen soll somit sichergestellt werden, dass die Übergangswohneinrichtungen auch in tatsächlicher Hinsicht nur dem Übergang dienen. Folglich ist eine zweckentsprechende Nutzung der Übergangswohneinrichtungen durch die Gestaltung der Gebühren sicherzustellen. Die Zuwanderer/innen und Zuwanderer werden hierdurch veranlasst, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt auf dem freien Wohnungsmarkt um ein anderes Mietobjekt zu bemühen.

Soweit die derzeitigen Nutzerinnen und Nutzer der Übergangswohneinrichtungen mit dem erhöhten Gebührensatz nicht einverstanden sind, sieht § 2 Abs. 7 der Nutzungs- und Gebührenordnung auch weiterhin die Möglichkeit der beidseitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses vor.

Die Aufhebung des Absatzes 5 stellt eine Folgeänderung zur Neuregelung der Nutzungsgebühren in Absatz 1 dar. Damit das Ziel einer annähernd kostendeckenden Gebühreneinnahme sichergestellt werden kann, bedarf es keiner Höchstgrenze mehr.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.

Anlage a: Bestandteile der Gebührenkalkulation

Anlage a

Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

Hier: Bestandteile der Gebührenkalkulation

Im Anbetracht der Anpassung der Nutzungs- und Gebührenordnung ist eine Gebührenkalkulation erforderlich. Ziel ist es einer annähernd kostendeckende Nutzungsgebühr zu erreichen. Folgende Kosten werden deshalb in der Gebührenkalkulation aufgenommen:

Teil 1:

- Miete
- Pacht
- Ver- und Entsorgung (Strom, Gas, Wasser u.a.)
- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Vergütung Immobilien Bremen/Bremische

Teil 2:

- Abschreibungen

Teil 3:

- Versicherungen
 - Hausmeister
 - Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
 - Gartenpflege
-
- Verbraucherpreisindex

Für die Anpassung der Gebührenordnung werden die Kosten des Jahres 2017 als Grundlage genommen werden. Dies begründet sich dadurch, dass für das laufende Jahr 2018 verständlicherweise keine abschließenden Zahlen vorhanden sind und 2016 trat die gegenwärtige Gebührenordnung in Kraft. Das Jahr 2017 war durch Aufgabe und Eröffnung diverser Unterkünfte ein wenig unstetig. Dennoch sind die Konsolidierungs-, und Optimierungsmechanismen hinsichtlich des bremischen Unterbringungssystems dezidiert weiter vorangetrieben worden. Es sind also verlässliche Zahlen aus diesem Jahr vorhanden, die eine Kalkulation ermöglichen. Um die Gebühren neu zu ermitteln ist es angedacht die Kosten (s.o.) durch die Anzahl der Plätze des kommunalen bremischen Unterbringungssystems zu teilen. Die Anzahl der Plätze wird sich auf die Einrichtungen beziehen, die gegenwärtig in Betrieb sind. Dies erhöht unserer Ansicht nach die Plausibilität der Nutzungsgebühr. Die auf der Basis der Ausgaben des Jahres 2017 ermittelte Nutzungsgebühr wird um 2,2% angehoben. Die Anhebung entspricht der prognostizierten Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Zeitraum 2017-2018. Basis jene Einschätzung ist vom Statistischen Landesamt ermittelte Entwicklung des Verbraucherpreisindex von 2,2% im Zeitraum 2016-2017.

Aus dem Prinzip der Kostendeckung heraus, ist es folgerichtig alle im Grunde relevanten Aufwendungen in die Kalkulation zu berücksichtigen. Dies spiegelt sich in

dem ersten und zweiten Teil der obengenannten Auflistung wider (u.a. Miet- und Pachtzahlungen, Bewirtschaftung, Abschreibungen). Im dritten Teil der Auflistung sind weitere umlagefähige Kategorien der Kosten der Unterkunft hinzugefügt.

Es ist ebenfalls auf die Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) vom 16.05.2018 in Bezug auf Erhebung von Gebühren für staatliche Unterkünfte besonders hinzuweisen. Selbst wenn Entscheidungen des BayVGH für die Stadtgemeinde Bremen nicht bindend sind, ist es von großer Relevanz jene Entscheidungen aufmerksam zu betrachten und generell in den Überlegungen zur Änderung der bremischen Gebührenordnung miteinzubeziehen. Das BayVGH hat sich intensiv mit der Thematik der Ermittlung von Gebühren befasst und dabei wegweisende Richtlinien erlassen, die auf alle Bundesländer und damit auch Bremen übertragen werden können. Auf Nachfrage beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist es bestätigt worden, dass das Urteil rechtskräftig ist und eine neue Verordnung, die die Empfehlungen des Gerichtshofes Rechnung tragen soll, in Arbeit ist.

Folgende Auffassungen des Gerichtes sind in den Überlegungen zur Bestimmung der ansatzfähigen Kosten berücksichtigt worden:

- Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren ist das Vorliegen einer nachvollziehbaren Kalkulation, dabei ist es prinzipiell unbedenklich sämtliche ansatzfähigen staatlichen Aufwendungen für die Unterkünfte zu ermitteln und zusammen zu rechnen;
- die Höhe der Gebühr ist nicht nur nach dem Prinzip der Kostendeckung zu bestimmen, sondern auch nach dem Verhältnismäßigkeit-, Äquivalenz- und dem Sozialstaatsprinzip. Es sollten also nicht nur betriebswirtschaftliche Gründe maßgebend sein;
- Kosten für Leerstände oder Überkapazitäten sind nicht ansatzfähig;
- Ebenso dürfen Aufwendungen, die durch die persönliche Betreuung der Asylbewerber und Asylberechtigten innerhalb der Einrichtung entstehen, nicht einkalkuliert werden. Ähnliches für die Kosten der Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften und die Kosten für staatliche Bedienstete;
- Nutzungsgebühren für Asylbewerberunterkünfte auf der Grundlage der bundes- oder landesweit üblichen Miete für Singlehaushalte im SGB II Bezug zu bemessen ist unzulässig ohne vorherige konkrete Kostenermittlung. Zwischen einer Vergleichsmiete und der Nutzungsgebühr für staatliche Unterkünfte besteht keinerlei Zusammenhang. Asylbewerberunterkünfte und Privatwohnungen im SGB II Bezug sind hinsichtlich Ausstattung und Standard nicht vergleichbar.